

## Nicht von einem öffentlichen Interesse gedeckt

### Zeitung vermischt redaktionellen und werblichen Inhalt

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Eine Frage der Gerechtigkeit“. Sie informiert über einen Verein, der sich gegen doppelte Abgaben bei Betriebsrenten wendet. Die Redaktion hat zu diesem Thema ein Gespräch mit einem Vertreter des Vereins geführt. In den Artikel eingeklinkt ist eine Anzeige dieses Vereins. Ein Leser der Zeitung hält dieser vor, der Beitrag sei werblicher Natur und hätte mit dem Hinweis auf den Anzeigencharakter gekennzeichnet werden müssen. Der Chefredakteur Newsdesk hält die Beschwerdegründe nicht für stichhaltig. Der Text sei nicht von der Anzeige beeinflusst. Er schildere nüchtern einen Fall, der seit einiger Zeit politisch diskutiert wird. Zu Wort käme nicht nur die Person, die die Anzeige geschaltet habe, sondern auch mehrere andere Ansprechpartner. Zudem werde auf einschlägige Urteile des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Es handele sich eindeutig nicht um einen Werbetext. Außerdem – so der Chefredakteur weiter – handele es sich hier um die Anzeige eines Vereins. Es sei also keinerlei Gewinn- oder klassische Werbeabsicht zu unterstellen, die ein Artikel unterstützen könnte. In einem solchen Text wäre es ohnehin üblich und sinnvoll, die Kontaktdaten des Vereins als Service etwa in einem Hinweiskasten zu veröffentlichen. Die Beschwerde sei eindeutig unbegründet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem redaktionellen Beitrag sowie der beigegebenen Anzeige eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebenen Pflicht zur klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Artikel ist in dieser Form nicht von einem öffentlichen Interesse gedeckt. Es ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, dass die Redaktion über den Verein informiert. Im konkreten Fall lässt die Berichterstattung jedoch die gebotene redaktionelle Distanz vermissen. Dadurch, dass dem redaktionellen Artikel eine Anzeige des Vereins beigegeben wurde, über den die Zeitung an gleicher Stelle berichtet, wird das Trennungsgebot nach Ziffer 7 nicht eingehalten. Durch die enge räumliche Verzahnung kann bei der Leserschaft der Eindruck entstehen, dass die Schaltung der Anzeige Einfluss auf die redaktionelle Berichterstattung genommen hat.

**Aktenzeichen:**0227/22/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Missbilligung